

No. 45107*

**Switzerland
and
Bulgaria**

Agreement between the Swiss Federal Council and the Government of the Republic of Bulgaria relating to scheduled air services (with annex). Sofia, 11 May 2005

Entry into force: *6 January 2008 by notification, in accordance with article 25*

Authentic texts: *Bulgarian, English and German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 8 July 2008*

**Suisse
et
Bulgarie**

Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République de Bulgarie relatif au trafic aérien de lignes (avec annexe). Sofia, 11 mai 2005

Entrée en vigueur : *6 janvier 2008 par notification, conformément à l'article 25*

Textes authentiques : *bulgare, anglais et allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 8 juillet 2008*

* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. The relevant Treaty Series volume will be published in due course.*

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Le volume correspondant du Recueil des Traités sera disponible en temps utile.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

2

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Republik Bulgarien
(nachfolgend die "Vertragsparteien" genannt):

vom Wunsche geleitet, ein internationales Luftverkehrssystem auf der Grundlage des
freien Wettbewerbs unter Luftverkehrsunternehmen im Markt mit möglichst geringer
Einmischung und Regelung durch die Regierungen zu fördern;

vom Wunsche geleitet, den Ausbau internationaler Luftverkehrslinien zu erleichtern;

in Würdigung, dass leistungs- und wettbewerbsfähige internationale
Luftverkehrslinien den Handel, das Wohlergehen der Konsumenten und das
wirtschaftliche Wachstum fördern;

vom Wunsche geleitet, den Luftverkehrsunternehmen die Möglichkeit zu schaffen,
Reisenden und Frachtbeförderern eine Vielzahl an Dienstleistungen anzubieten, und
im Bestreben, einzelne Luftverkehrsunternehmen zu ermutigen, innovative und
konkurrenzfähige Preise zu entwickeln und einzuführen;

vom Wunsche geleitet, für ein Höchstmass an Sicherheit und Schutz im
internationalen Luftverkehr zu sorgen, und in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über
Handlungen und Bedrohungen gegen die Sicherheit von Luftfahrzeugen, welche die
Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährden, sich nachteilig auf den Betrieb
von Luftverkehrslinien auswirken und das öffentliche Vertrauen in die Sicherheit der
Zivilluftfahrt untergraben; und

als Vertragsparteien des am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung
aufgelegten Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 Begriffe

1. Für die Anwendung dieses Abkommens und seines Anhangs, sofern nicht anders festgelegt, bedeutet der Ausdruck:
 - a. "Übereinkommen" das am 7. Dezember 1944 in Chicago zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, einschliesslich aller nach Artikel 90 des Übereinkommens angenommener Anhänge und aller nach Artikel 90 und 94 angenommener Änderungen der Anhänge oder des Übereinkommens, soweit diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien anwendbar sind;
 - b. "Luftfahrtbehörden" im Fall der Schweiz, das Bundesamt für Zivilluftfahrt und im Fall der Republik Bulgarien, die Generaldirektion für die Verwaltung der Zivilluftfahrt oder in beiden Fällen jede Person oder Organisation, die ermächtigt ist, die gegenwärtig diesen Behörden obliegenden Aufgaben auszuüben;
 - c. "Bezeichnete Luftverkehrsunternehmen" ein oder mehrere Luftverkehrsunternehmen, die eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit Artikel 5 dieses Abkommens für den Betrieb der vereinbarten Dienste bezeichnet hat;
 - d. "Vereinbarte Linien" Luftverkehrslinien auf den festgelegten Strecken für die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Postsendungen, getrennt oder in Kombination;
 - e. "Luftverkehrslinie", "internationale Luftverkehrslinie", "Luftverkehrsunternehmen" und "nicht gewerbsmässige Landungen" das, was in Artikel 96 des Übereinkommens festgelegt ist;
 - f. "Gebiet" in Bezug auf einen Staat das, was in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegt ist;

- g. "Tarif" die Preise, die für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht bezahlt werden sowie die für diese Preise anwendbaren Bedingungen, einschliesslich Kommissionsgebühren und andere zusätzliche Entschädigungen für Agenten oder den Verkauf von Beförderungsscheinen, jedoch ohne Entschädigung und Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen;
 - h. "Hauptsitz für die geschäftlichen Tätigkeiten" in Bezug auf ein Luftverkehrsunternehmen der Ort, an dem das bezeichnete Unternehmen in Übereinstimmung mit den entsprechenden nationalen Gesetzen und Verordnungen gegründet und eingetragen ist, wo es namentlich einen wesentlichen Teil seines Betriebs und seiner Kapitalanlagen in physische Einrichtungen hat, wo es Steuern bezahlt und seine Luftfahrzeuge registriert und stationiert hat und wo es eine erhebliche Anzahl von Staatsangehörigen in leitenden, technischen und betrieblichen Stellungen angestellt hat.
2. Der Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens. Jede Bezugnahme auf das Abkommen schliesst den Anhang mit ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2 Erteilung von Rechten

1. Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei die in diesem Abkommen festgelegten Rechte für die Errichtung von internationalen Luftverkehrslinien auf den in den Linienplänen des Anhanges festgelegten Strecken. Diese Linien und Strecken werden nachstehend "vereinbarte Linien" und "festgelegte Strecken" genannt.
2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens geniessen die von jeder Vertragspartei bezeichneten Unternehmen beim Betrieb internationaler Luftverkehrslinien:

- a. das Recht, das Gebiet der anderen Vertragspartei ohne Landung zu überfliegen;
 - b. das Recht, auf dem genannten Gebiet Landungen für nicht gewerbsmässige Zwecke vorzunehmen;
 - c. andere in diesem Abkommen festgelegte Rechte.
3. Keine Bestimmung dieses Artikels berechtigt die bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei, auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei gegen Entgelt Fluggäste, Gepäck, Fracht oder Postsendungen aufzunehmen, die nach einem anderen Punkt im Gebiet dieser anderen Vertragspartei bestimmt sind.
 4. Wenn die bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei aufgrund eines bewaffneten Konfliktes, politischer Unruhen oder Entwicklungen oder besonderer und ungewöhnlicher Umstände nicht in der Lage sind, eine Linie auf der üblicherweise beflogenen Strecke zu betreiben, so bemüht sich die andere Vertragspartei, die Weiterführung einer solchen Linie durch entsprechende Anpassungen der Strecke zu erleichtern sowie während der als notwendig erachteten Zeit die Rechte zur Erleichterung eines lebensfähigen Betriebes zu gewähren.

Artikel 3 Ausübung von Rechten

1. Die bezeichneten Unternehmen geniessen beim Bereitstellen der von diesem Abkommen umfassten vereinbarten Linien gleiche und angemessene Wettbewerbsmöglichkeiten.
2. Keine Vertragspartei beschränkt das Recht jeder der bezeichneten Unternehmen, internationalen Verkehr zwischen den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien oder zwischen dem Gebiet der einen Vertragspartei und Gebieten von Drittstaaten zu befördern.